



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2026

23. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Informatik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Dezember 2025

Seite 11

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, und § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2025, S. 1864), hat der Fachschaftsrat Informatik der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe und Rechtsstellung
- § 2 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 3 Fristen
- § 4 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Verfahren in Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sondervotum
- § 9 Anträge zum Verfahren
- § 10 Protokollführung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Begriffe und Rechtsstellung

- (1) Als Fachschaftsrat ist im Folgenden der Fachschaftsrat Informatik gemeint.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bezeichnet.
- (3) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragte Mitglieder für bestimmte Arbeitsbereiche für einen bestimmten Zeitraum bestellen. Die beauftragten Mitglieder gehören dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind. Die beratenden Mitglieder können stets an den fachschaftsöffentlichen Sitzungsteilen der Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen. Eine Teilnahme am nichtöffentlichen Sitzungsteil einer Sitzung des Fachschaftsrates (allgemein oder nur für bestimmte Punkte der Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils) darf durch die beratenden Mitglieder nur erfolgen, sofern sie gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 zum entsprechenden Sitzungsteil hinzugezogen wurden.

§ 2**Stimm-, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Stimmberchtigte Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (2) Beratende Mitglieder haben Rederecht und ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Antragsrecht.
- (3) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Fachschaftsrat.

§ 3**Fristen**

- (1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt drei Kalendertage.
- (2) Beratungsgegenstände können durch die Einreichung in Textform oder per E-Mail bis zum Sitzungsbeginn vorgeschlagen werden.

§ 4**Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Sitzungsleitung und die Protokollführung werden immer spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung festgelegt. Stellt sich niemand freiwillig für einen der Posten oder beide Posten zur Verfügung, wird/werden diese Person/en durch Zufall per Würfelwurf bestimmt. Sollte demnach eine Person beide Posten erhalten, wird der zuletzt bestimmte Posten erneut durch Würfelwurf bestimmt. Im Falle, dass eine/beide festgelegte/n Person/en nicht mehr in der Lage ist/sind, ihren jeweiligen Posten in der Sitzung in adäquater Weise auszufüllen, ist zur Festlegung des/der jeweiligen Posten/s erneut nach dem Zufallsprinzip vorzugehen, sollte sich niemand freiwillig melden.
- (2) Zu den Sitzungen wird durch E-Mail an die stimmberchtigten und beratenden Mitglieder eingeladen.
- (3) Der Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal monatlich in der Vorlesungszeit und mindestens einmal monatlich in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die regulären Sitzungstermine innerhalb eines Semesters werden spätestens zwei Sitzungen im Voraus festgelegt und auf der Internetseite des Fachschaftsrates bekannt gegeben. Die jeweils erste Sitzung des Semesters wird spätestens in der letzten vollen Woche des vorherigen Semesters auf einer Sitzung festgelegt.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberchtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (7) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit nach Absatz 5 oder 6 findet frühestens drei Werkstage später, jedoch vor der nächsten regulären Sitzung eine neue Sitzung mit demselben noch nicht behandelten Gegenstand statt. In dieser Sitzung ist der Fachschaftsrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Kalendertage betragen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberchtigten Mitglieder ist eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand, den Ort, die Zeit und die vollständigen Sitzungsunterlagen enthalten. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Kalendertage während der Vorlesungszeit und fünf Kalendertage während der vorlesungsfreien Zeit betragen.

§ 5
Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung besteht aus den vorgeschlagenen Beratungsgegenständen. Diese ist in Textform im internen Bereich der Internetseite des Fachschaftsrates zu finden.
- (2) Zu Beginn der Sitzung können Änderungen der vorläufigen Tagesordnung vorgeschlagen werden. Vor Eintritt in die Beratung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.
- (3) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt „Sonstiges“. Unter „Sonstiges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6
Verfahren in Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat tagt fachschaftsöffentlich. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentliche tagen, wenn dies in einer zuvor erfolgten Abstimmung beschlossen wurde.
- (2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten, insbesondere Härtefallanträge, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt.

(3) Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet der Fachschaftsrat über die Hinzuziehung dieser Personen. Zudem entscheidet der Fachschaftsrat über eine Hinzuziehung sachkundiger Personen bei Angelegenheiten nach Absatz 2. Hinzugezogene Personen haben zu den betreffenden Gegenständen über die Regelungen des § 2 hinaus das Rederecht.

(4) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren. Hinzugezogene Personen sind von der Sitzungsleitung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Sitzungsleitung kann Personen, die den Ablauf der Sitzung im erheblichen Maße stören, nach zweifacher Verwarnung für eine bestimmte Dauer bis hin zum Rest der aktuellen Sitzung ausschließen. Dies gilt auch für stimmberechtigte Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmungen sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Die namentlich-verdeckte Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die geheime Abstimmung hat die höchste Priorität.

(3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig. Doppelt abgegebene Stimmen sind ebenfalls ungültig.

§ 8 Sondervotum

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu Beschlüssen ein Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen.

(3) Ein Sondervotum ist in Textform bis spätestens eine Woche nach der Sitzung einzureichen.

(4) Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Verlaufs- und das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird den Protokollen als Anlage beigefügt und Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, beigefügt oder nachgereicht.

§ 9 Anträge zum Verfahren

(1) Ein Antrag zum Verfahren erfolgt durch einfaches Handheben und im Falle eines dringenden Antrages durch das Heben beider Hände. Dringende Anträge sind sofort zu behandeln, während sich Anträge durch einfaches Handheben in die Redeliste einordnen. Redende Personen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Redeliste,
9. auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
10. auf namentliche Abstimmung,
11. auf namentlich-verdeckte Abstimmung,
12. auf geheime Abstimmung,
13. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
14. auf Erteilung von Rederecht,
15. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

16. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,

17. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,

18. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge wird über weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist pro anwesendem stimmberechtigten Mitglied höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist bei den Anträgen auf namentliche Abstimmung, namentlich-verdeckte Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung keine Gegenrede zugelassen. Diese Anträge gelten unter Beachtung von § 7 Abs. 2 ohne Abstimmung als angenommen.

(6) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Protokollführung

(1) Über die Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil erstellt. Aus diesem wird zusätzlich ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dem Verlaufsprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen und die Teilnehmendenliste angefügt.

(2) Das Verlaufsprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der anwesenden Gäste,
2. die Namen der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Wahlen,
6. etwaige Sondervoten als Anlage.

(3) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in das Verlaufsprotokoll von der äußernden Person nicht gewünscht, so ist dies während der Sitzung mitzuteilen.

(4) Über die Genehmigung des Verlaufsprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt. Nach Annahme wird der fachschaftsöffentliche Teil des Verlaufsprotokolles fachschaftsöffentlicht auf der Internetseite des Fachschaftsrates veröffentlicht. Das Beschlussprotokoll des fachschaftsöffentlichen Sitzungsteiles kann beim Fachschaftsrat angefragt werden.

(5) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteiles, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Fachschaftsrat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates Informatik vom 18. Dezember 2025.

Chemnitz, den 18. Dezember 2025

Für den Fachschaftsrat Informatik
der Technischen Universität Chemnitz

Markus Henkelmann

Max Günther